

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 beschlossene **Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberzier** ist der Bezirksregierung Köln am 30.11.1995 angezeigt worden.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Oberzier vom 07.06.1995"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzier** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten **Ortsteil Oberzier** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft."

Die Bezirksregierung Köln hat am 26.01.1996, Az. 35 2 91-2501-2004/96 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn der Bereich nordöstlich der Niederzierer Straße aus dem Satzungsbereich herausgenommen wird. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17.04.1996 folgenden Beitrittsbeschluß gefaßt: **"Der Bereich nordöstlich der Niederzierer Straße wird aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen."**

Die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberzier vom 07.06.1995 kann beim Gemeindedirektor, Rathausstraße 8, Altbau Zimmer 3, in Niederzier, während der Dienststunden eingesehen werden, und zwar montags - freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lageplan:

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der vorgenannten Dienststelle während der Dienststunden eingesehen werden.

H i n w e i s

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von

Entschadigungsanspruchen wird hingewiesen Ein Entschadigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Falligkeit des Anspruches herbeigefuhrt wird
Gemaß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung
- 2) Mangel der Abwagung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung

gegenuber der Gemeinde Niederzier schriftlich geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begrundet, ist darzulegen

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 07 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) bei einem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefuhrt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemaß offentlig bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenuber der Gemeinde Niederzier vorher gerugt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veroffentlicht

Niederzier, den 03 05 1996


(Wegner)
Burgermeister

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die ordnungsmäßig einberufene Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier am 07 06 1995

Es wurde folgendes verhandelt und beschlossen

Punkt 4 der Tagesordnung

Genehmigung von Beschlußvorschlägen der Ausschüsse

I Bauausschuß 16. Mai 1995

6.) Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde

Zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Oberzier wird die nachstehende Satzung einschließlich des zugehörigen Bereichsplanes beschlossen

S a t z u n g

der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Oberzier vom

Aufgrund des § 34 (4), Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08 12 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 07 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07 06 1995 die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Oberzier beschlossen

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Oberzier werden gemäß dem im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

gez Wegner

Bürgermeister u
Vorsitzender

gez Heckler

Ratsmitglied

gez Nimmerrichter

Gemeindedirektor und
Schriftfuhrer z Pkt 12 I 4)

gez Werres

Schriftfuhrer
außer Pkt 12 I 4)

Die Ubereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt

Niederzier, den 27 11 1995
Gemeinde Niederzier
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage



schreibers Verlegung
vom 26. Januar 1996
352.41-2507-2008196
Bücherei, Köln
H. Stoy
Schmitz

Flatten
(Flatten)
Amtmann

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07 06 1995 beschlossene **Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberzier** ist der Bezirksregierung Köln am 30 11 1995 angezeigt worden

Die Satzung hat folgenden Wortlaut

“Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Oberzier vom 07 06 1995

Aufgrund des § 34 Abs 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07 06 1995 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzier** beschlossen

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten **Ortsteil Oberzier** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft "

Die Bezirksregierung Köln hat am 26 01 1996, Az 35 2 91-2501-2004/96 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn der Bereich nordöstlich der Niederzierer Straße aus dem Satzungsbereich herausgenommen wird Hierzu hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17 04 1996 folgenden Beiratsbeschuß gefaßt **“Der Bereich nordöstlich der Niederzierer Straße wird aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen ”**

Die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberzier vom 07 06 1995 kann beim Gemeindedirektor, Rathausstraße 8, Altbau Zimmer 3, in Niederzier, während der Dienststunden eingesehen werden, und zwar montags - freitags von 8 00 Uhr bis 12 30 Uhr, dienstags von 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr und donnerstags von 14 00 Uhr bis 18 00 Uhr

Lageplan

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der vorgenannten Dienststelle während der Dienststunden eingesehen werden

H i n w e i s

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08 12 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) über

die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Gemeinde Niederzier schriftlich geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 07 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) bei einem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht Niederzier, den 03 05 1996

Wegner
Bürgermeister